
1990 **Ausgegeben zu Bonn am 1. Februar 1990** **Nr. 4**

Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 90	Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes 85-1	149
23. 1. 90	Erste Verordnung zur Änderung der Ausbilder-Eignungsverordnung Landwirtschaft 806-21-4-2	159
24. 1. 90	Neufassung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung 7847-11-5-7	160

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 3	172
---------------------------------------	-----

Bekanntmachung der Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes

Vom 30. Januar 1990

Auf Grund des Artikels 6 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1294) wird nachstehend der Wortlaut des Bundeskindergeldgesetzes in der seit dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 222),
2. den am 3. August 1988 in Kraft getretenen Artikel 25 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093),
3. den Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes, der nach Artikel 8 dieses Gesetzes teilweise mit Wirkung vom 1. Mai 1987 und am 1. Januar 1990 in Kraft getreten ist bzw. am 1. Juli 1990 in Kraft tritt, im übrigen am 8. Juli 1989 in Kraft getreten ist.

Bonn, den 30. Januar 1990

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Erster Abschnitt

Leistungen

§ 1

Anspruchsberechtigte

(1) Nach den Vorschriften dieses Gesetzes hat Anspruch auf Kindergeld für seine Kinder und die ihnen durch § 2 Abs. 1 Gleichgestellten,

1. wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
2. wer, ohne eine der Voraussetzungen der Nummer 1 zu erfüllen,
 - a) von seinem im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Arbeitgeber oder Dienstherrn zur vorübergehenden Dienstleistung in ein Gebiet außerhalb dieses Geltungsbereiches entsandt, abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist,
 - b) als Bediensteter der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost oder der Bundesfinanzverwaltung in einem der Bundesrepublik benachbarten Staat beschäftigt ist,
 - c) Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder eine Versorgungsrente von einer Zusatzversorgungsanstalt für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes erhält,
 - d) als Entwicklungshelfer Unterhaltsleistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erhält.

(2) Anspruch auf Kindergeld für sich selbst hat nach Maßgabe des § 14, wer

1. im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
2. Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt und
3. nicht bei einer in Absatz 1 bezeichneten Person als Kind zu berücksichtigen ist.

(3) Ausländer, die sich ohne Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, haben Anspruch nach diesem Gesetz nur, wenn ihre Abschiebung auf unbestimmte Zeit unzulässig ist oder wenn sie auf Grund landesrechtlicher Verwaltungsvorschriften auf unbestimmte Zeit nicht abgeschoben werden, frühestens jedoch für die Zeit nach einem gestatteten oder geduldeten ununterbrochenen Aufenthalt von einem Jahr.

§ 2

Kinder

(1) Als Kinder werden auch berücksichtigt

1. Stiefkinder, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat,

2. Pflegekinder (Personen, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zwischen diesen Personen und ihren Eltern nicht mehr besteht),

3. Enkel und Geschwister, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat oder überwiegend unterhält.

Ein angenommenes Kind wird bei einem leiblichen Elternteil nur berücksichtigt, wenn es von diesem oder von dessen Ehegatten angenommen worden ist. Ein Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen ist und für das die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, wird bei den Eltern nicht berücksichtigt.

(2) Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden nur berücksichtigt, wenn sie

1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder
2. ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, oder
4. als einzige Hilfe des Haushaltführenden ausschließlich in dem Haushalt des Berechtigten tätig sind, dem mindestens vier weitere Kinder angehören, die bei dem Berechtigten berücksichtigt werden, oder
5. anstelle des länger als 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Haushaltführenden den Haushalt des Berechtigten führen, dem mindestens ein weiteres Kind angehört.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 werden Kinder nicht berücksichtigt, denen aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 750 DM monatlich zustehen; außer Ansatz bleiben Ehegatten- und Kinderzuschläge und einmalige Zuwendungen sowie vermögenswirksame Leistungen, die dem Auszubildenden über die geschuldete Ausbildungsvergütung hinaus zustehen, soweit sie den nach dem jeweils geltenden Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbetrag nicht übersteigen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld von wenigstens 610 DM monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt. Ist die Ausbildungsvergütung oder eine dem Unterhalts- oder Übergangsgeld vergleichbare Leistung in ausländischer Währung zu zahlen, treten an die Stelle der in den Sätzen 2 und 3 genannten Grenzwerte die entsprechenden Werte, die sich bei Anwendung der jeweils für September des vorangegangenen Jahres vom Statistischen Bundesamt bekanntgegebenen Verbrauchergeldparität ergeben. Für die Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten wird ein Ausbildungswilliger nach Satz 1 Nr. 1 berücksichtigt, wenn der nächste Ausbildungsabschnitt spätestens im vierten auf die Beendigung des vorherigen Ausbildungsabschnitts folgenden Monat beginnt; bleibt die Bewerbung um einen

Ausbildungsplatz in diesem Ausbildungsabschnitt erfolglos, endet diese Berücksichtigung mit Ablauf des Monats, in dem dem Ausbildungswilligen die Ablehnung bekanntgegeben wird. Zur Schul- oder Berufsausbildung (Satz 1 Nr. 1) gehört auch

1. die Zeit, in der unter den Voraussetzungen des § 1 und im zeitlichen Rahmen des § 4 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ein Kind betreut und erzogen wird, solange mit Rücksicht hierauf die Ausbildung unterbrochen wird, sowie
2. die Zeit, in der mit Rücksicht auf eine solche Betreuung und Erziehung eine Ausbildung, die spätestens im vierten auf die Beendigung des vorherigen Ausbildungsabschnitts folgenden Monat aufgenommen werden könnte, vorläufig nicht angestrebt oder aufgenommen wird;

erfüllen beide Elternteile diese Voraussetzungen, so wird nur derjenige von ihnen berücksichtigt, den beide nach § 3 Abs. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes zum Berechtigten bestimmt haben.

(2a) Absatz 2 Satz 1 gilt für verheiratete, geschiedene oder verwitwete Kinder nur, wenn sie vom Berechtigten überwiegend unterhalten werden, weil ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihnen keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist oder weil sie als Verwitwete keine ausreichenden Hinterbliebenenbezüge erhalten.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 werden die Kinder nur berücksichtigt, wenn sie noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 wird ein Kind,

1. das den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum oder
2. das sich freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als 3 Jahren zum Wehrdienst oder zum Polizeivollzugsdienst, der anstelle des Wehr- oder Zivildienstes abgeleistet wird, verpflichtet hat, für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des gesetzlichen Zivildienstes oder
3. das eine vom Wehr- und Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat, für einen der Dauer dieser Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des gesetzlichen Zivildienstes

über das 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt.

(4) Kinder, die das 16., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, werden auch berücksichtigt, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder
2. als Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Dies gilt nicht für Kinder, die monatlich wenigstens 400 Deutsche Mark

1. an laufenden Geldleistungen wegen Erwerbs-, Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit oder

2. an Übergangsgebühren nach beamten- oder soldatenversorgungsrechtlichen Grundsätzen oder
3. aus einer Erwerbstätigkeit nach Verminderung um die Steuern und gesetzlichen Abzüge

beziehen. Der Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 oder 2 steht es gleich, wenn das Kind von der Bewerbung um einen Ausbildungsplatz oder von der Arbeitslosmeldung mit Rücksicht darauf vorläufig absieht, daß es unter den Voraussetzungen des § 1 und im zeitlichen Rahmen des § 4 des Bundeserziehungsgeldgesetzes sein eigenes Kind zu betreuen und erziehen beabsichtigt oder betreut und erzieht; Absatz 2 Satz 6 Halbsatz 2 ist anzuwenden. Absatz 2 Satz 4 sowie die Absätze 2a und 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(5) Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht gegenüber Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, wenn sie die Kinder in ihren Haushalt aufgenommen haben. Abweichend von Satz 1 werden Kinder, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder deutsche Volkszugehörige sind und seit ihrer Geburt ohne Unterbrechung einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) oder in Albanien, Bulgarien, Polen, Rumänien, der Sowjetunion, der Tschechoslowakei oder Ungarn haben, bei Berechtigten berücksichtigt, die

1. Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und
2. für den Unterhalt dieser Kinder regelmäßig mindestens einen Betrag in Höhe des Kindergeldes aufwenden, das bei Leistung von Kindergeld für diese Kinder auf sie entfällt (§ 12 Abs. 4).

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß einem Berechtigten, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes erwerbstätig ist oder sonst seine hauptsächlichlichen Einkünfte erzielt, für seine in Absatz 5 Satz 1 bezeichneten Kinder Kindergeld ganz oder teilweise zu leisten ist, soweit dies mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in deren Wohnland und auf die dort gewährten dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen geboten ist.

§ 3

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für jedes Kind wird nur einer Person Kindergeld gewährt.

(2) Erfüllen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, so gilt für die Gewährung des Kindergeldes folgende Rangfolge:

1. Pflegeeltern, Großeltern und Geschwister (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3),
2. Stiefeltern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1),
3. Eltern.

Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt einer der in Satz 1 Nr. 1 oder 2 genannten Personen und eines Elternteils, so wird das Kindergeld abweichend von Satz 1 dem Elternteil gewährt; das gilt nicht, wenn der Elternteil gegenüber der zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat.

(3) Erfüllen für ein Kind Vater und Mutter die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Kindergeld demjenigen gewährt, den sie zum Berechtigten bestimmen. Solange sie diese Bestimmung nicht getroffen haben, wird das Kindergeld demjenigen gewährt, der das Kind überwiegend unterhält; es wird jedoch der Mutter gewährt, wenn ihr die Sorge für die Person des Kindes allein zusteht.

(4) In anderen Fällen, in denen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, bestimmt das Vormundschaftsgericht auf Antrag, welcher Person das Kindergeld zu gewähren ist. Es kann außerdem in den Fällen der Absätze 2 und 3 auf Antrag bestimmen, daß das Kindergeld ganz oder teilweise einer anderen Person gewährt wird, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Antragsberechtigt sind das Jugendamt und Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen. Die Anordnung muß das Wohl der Kinder berücksichtigen. Bevor eine Anordnung getroffen wird, soll das Jugendamt gehört werden.

§§ 4 bis 7
(weggefallen)

§ 8

Andere Leistungen für Kinder

(1) Kindergeld wird nicht für ein Kind gewährt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre:

1. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Leistungen für Kinder, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter Nummer 1 genannten Leistungen vergleichbar sind,
3. Kinderzuschlag nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes,
4. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

Übt ein Berechtigter im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine unselbständige Tätigkeit aus, so wird sein Anspruch auf Kindergeld für ein Kind nicht nach Satz 1 Nr. 4 mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, daß sein Ehegatte als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften für das Kind Anspruch auf Kinderzulage hat; eine unselbständige Tätigkeit ist nur gegeben, wenn der Berechtigte eine der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit unterliegende oder nach § 169c Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragsfreie Beschäftigung als Arbeitnehmer ausübt oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 der Bruttobetrag der anderen Leistung niedriger als das Kindergeld nach § 10 Abs. 1, wird Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrages gezahlt; § 10 Abs. 2 bleibt unberührt. Ein Unterschiedsbetrag unter 10 Deutsche Mark wird nicht geleistet. Wenn die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bezeichnete Leistung nicht beantragt worden ist, kann die Zahlung des Unterschiedsbetrages versagt werden, soweit die

Feststellung der anderen Leistung der Kindergeldstelle erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist für die Umrechnung der anderen Leistung in Deutsche Mark der Mittelkurs der anderen Währung maßgeblich, der an der Frankfurter Devisenbörse für Ende September des Jahres vor dem Kalenderjahr amtlich festgestellt ist, für das Kindergeld zu leisten ist. Wird diese Währung an der Frankfurter Devisenbörse nicht amtlich notiert, so ist der Wechselkurs maßgeblich, der sich zu demselben Termin aus dem dem Internationalen Währungsfonds gemeldeten repräsentativen Kurs der anderen Währung und der Deutschen Mark ergibt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist Kindergeld zu gewähren, solange die Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder die Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen noch nicht zuerkannt sind. Dem Bund steht ein Erstattungsanspruch entsprechend § 103 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gegen die Träger der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung zu.

§ 9

Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Das Kindergeld wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; es wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen weggefallen.

(2) Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist.

(3) Ist ein nichteheliches Kind bei seinem Vater zu berücksichtigen und entsteht oder erhöht sich dadurch ein Anspruch des Vaters auf Kindergeld, so gilt für die rückwirkende Leistung des Kindergeldes oder des erhöhten Kindergeldes Absatz 2 nicht, wenn der Antrag innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

(4) Hat ein Anspruchsberechtigter von der Stellung eines Antrages auf Kindergeld abgesehen, weil für das Kind ein Anspruch auf eine der in § 8 Abs. 1 bezeichneten Leistungen geltend gemacht worden war, und wird diese Leistung versagt, so gilt für die rückwirkende Leistung des Kindergeldes Absatz 2 nicht, wenn der Antrag innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Ablehnung der anderen Leistung bindend geworden ist.

(5) Entsteht oder erhöht sich ein Anspruch auf Kindergeld durch eine mit Rückwirkung erlassene Rechtsverordnung, so gilt ein hierauf gerichteter Antrag als am Tage des Inkrafttretens der Rechtsverordnung gestellt, wenn er innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Rechtsverordnung verkündet ist.

§ 10

Höhe des Kindergeldes

(1) Das Kindergeld beträgt für das 1. Kind 50 Deutsche Mark, für das 2. Kind 100 Deutsche Mark (ab 1. Juli 1990: 130 Deutsche Mark), für das 3. Kind 220 Deutsche Mark und für das 4. und jedes weitere Kind je 240 Deutsche Mark monatlich. Bei der Anwendung des Satzes 1 gelten

Kinder, Geschwister und Pflegekinder eines Berechtigten, dem auch Kindergeld nach § 1 Abs. 2 zusteht oder ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 zustehen würde, als 2. oder weiteres Kind, wenn sie zuvor bei den Eltern des Berechtigten berücksichtigt wurden.

(2) Das Kindergeld für das 2. und jedes weitere Kind wird nach dem in Satz 4 genannten Maßstab stufenweise bis auf den Sockelbetrag von

70 Deutsche Mark für das 2. Kind,

140 Deutsche Mark für jedes weitere Kind

gemindert, wenn das Jahreseinkommen des Berechtigten und seines nicht dauernd von ihm getrenntlebenden Ehegatten den für ihn maßgeblichen Freibetrag um wenigstens 480 Deutsche Mark übersteigt. Für die Minderung des nach § 8 Abs. 2 bemessenen Kindergeldes verringert sich der Sockelbetrag des Satzes 1 um den Betrag der bei der Bemessung nach § 8 Abs. 2 berücksichtigten anderen Leistung. Der Freibetrag setzt sich zusammen aus

26 600 Deutsche Mark für Berechtigte, die verheiratet sind und von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben,

19 000 Deutsche Mark für sonstige Berechtigte

sowie 9 200 Deutsche Mark für jedes Kind, für das dem Berechtigten Kindergeld zusteht oder ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 zustehen würde. Für je 480 Deutsche Mark, um die das Jahreseinkommen den Freibetrag übersteigt, wird das Kindergeld um 20 Deutsche Mark monatlich gemindert; kommt die Minderung des für mehrere Kinder zu zahlenden Kindergeldes in Betracht, wird sie beim Gesamtkindergeld vorgenommen.

§ 11

Jahreseinkommen

(1) Als Jahreseinkommen gilt die Summe der in dem nach Absatz 3 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Vom Einkommen werden abgezogen

1. die Einkommensteuer und die Kirchensteuer, die für das nach Absatz 3 oder 4 maßgebliche Kalenderjahr zu leisten waren oder sind,
2. die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen für das nach Absatz 3 oder 4 maßgebliche Kalenderjahr, soweit sie im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10 des Einkommensteuergesetzes abziehbar sind, zumindest die Vorsorgepauschale oder der Vorsorgepauschbetrag (§ 10c des Einkommensteuergesetzes),
3. die Unterhaltsleistungen, die der Berechtigte oder sein nicht dauernd von ihm getrenntlebender Ehegatte in dem nach Absatz 3 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahr erbracht hat oder erbringt
 - a) an Kinder, für die der Freibetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 3 nicht erhöht worden ist, jedoch nur bis zu dem durch Unterhaltsurteil oder -vergleich festgesetzten Betrag,
 - b) an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt worden oder zu berücksichtigen sind,

4. die Beträge, die in dem nach Absatz 3 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahr wie Sonderausgaben nach § 10e oder nach § 7b in Verbindung mit § 52 Abs. 21 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt worden sind, soweit sie die Summe der positiven Einkünfte, die der Berechtigte und sein nicht dauernd von ihm getrenntlebender Ehegatte in diesem Jahr aus Vermietung und Verpachtung hatten, nicht übersteigen.

(3) Maßgeblich ist das Einkommen im vorletzten Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr, für das die Zahlung des Kindergeldes in Betracht kommt, und zwar so, wie es der Besteuerung zugrunde gelegt worden ist. Steht die Steuerfestsetzung noch aus, so werden zunächst nur die Sockelbeträge (§ 10 Abs. 2 Satz 1) gezahlt. Jedoch ist Berechtigten, denen für Dezember des vorigen Jahres mehr als die Sockelbeträge zustand, die Sockelbeträge übersteigendes Kindergeld nach dem für diesen Monat maßgeblichen Einkommen bis einschließlich Juni unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu zahlen. Sobald die Steuer festgesetzt ist, ist endgültig über die Höhe des Kindergeldes zu entscheiden. Überzahltes Kindergeld ist vom Berechtigten zu erstatten. Mit dem Erstattungsanspruch kann gegen Ansprüche auf laufendes Kindergeld bis zu deren voller Höhe aufgerechnet werden; § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Macht der Berechtigte vor Ablauf des Kalenderjahres, für das die Zahlung des Kindergeldes in Betracht kommt (Leistungsjahr), glaubhaft, daß das Einkommen in diesem Jahr voraussichtlich so gering sein wird, daß bei seiner Berücksichtigung das Kindergeld nicht nur in Höhe des Sockelbetrages (§ 10 Abs. 2 Satz 1) zu leisten wäre, so wird dieses Einkommen zugrunde gelegt und Kindergeld in Höhe des den Sockelbetrag übersteigenden Betrages unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt. Sobald sich das im Leistungsjahr erzielte Einkommen endgültig feststellen läßt, wird abschließend entschieden. Ergibt sich dabei, daß der Berechtigte zu Unrecht Kindergeld erhalten hat, hat er den überzahlten Betrag zurückzahlen. Mit dem Erstattungsanspruch kann gegen laufende Kindergeldansprüche bis zu deren voller Höhe aufgerechnet werden; § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11a

Zuschlag zum Kindergeld für Berechtigte mit geringem Einkommen

(1) Das Kindergeld für die Kinder, für die dem Berechtigten der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes zusteht, erhöht sich um den nach Absatz 6 bemessenen Zuschlag, wenn das zu versteuernde Einkommen (§ 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes) des Berechtigten geringer ist als der Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes. Das zu versteuernde Einkommen wird berücksichtigt, soweit und wie es der Besteuerung zugrunde gelegt wurde; soweit erheblich, ist das zu versteuernde Einkommen als Negativbetrag festzustellen. Ist die tarifliche Einkommensteuer nach § 32a Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes berechnet worden, tritt an die Stelle des Grundfreibetrages das Zweifache dieses Betrages. Satz 1 gilt nicht für Berechtigte, deren Einkommen zuzüglich des Einkommens ihres nicht dauernd von ihnen getrenntlebenden Ehegatten überwiegend aus ausländischen, im Ausland erzielten inländischen oder von einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung gezahlten Einkünfte besteht und

insoweit nicht nach dem Einkommensteuergesetz versteuert wird.

(2) Ist die tarifliche Einkommensteuer für Ehegatten, die beide Kindergeld beziehen, nach § 32a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes berechnet worden, erhält derjenige von ihnen, der das höhere nach § 10 bemessene Kindergeld bezieht, den Zuschlag auch für die Kinder, für die dem anderen Kindergeld gezahlt wird. Bei gleich hohem Kindergeld gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

(3) Steht der Kinderfreibetrag für ein Kind dem Berechtigten und einem anderen je zur Hälfte zu, so erhält auch der andere entsprechend Absatz 1 einen nach Absatz 6 bemessenen Zuschlag als Kindergeld.

(4) Steht der Kinderfreibetrag für ein Kind nicht dem Berechtigten, sondern einer Person zu, die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 als Berechtigter ausgeschlossen ist, so erhält diese Person entsprechend Absatz 1 einen nach Absatz 6 bemessenen Zuschlag als Kindergeld. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Für ein Kind, für das nach § 8 kein Kindergeld zu zahlen ist, erhält derjenige, der ohne die Anwendung des § 8 Abs. 1 Anspruch auf Kindergeld hätte, entsprechend Absatz 1 einen nach Absatz 6 bemessenen Zuschlag als Kindergeld. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Der Zuschlag beträgt ein Zwölftel von 19 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem zu versteuernden Einkommen und dem nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 maßgeblichen Grundfreibetrag, höchstens von 19 vom Hundert der Summe der dem Berechtigten zustehenden Kinderfreibeträge. In Fällen der Steuerfestsetzung nach § 32b des Einkommensteuergesetzes tritt an die Stelle des nach Satz 1 maßgeblichen Vomhundertsatzes ein Vomhundertsatz in Höhe des Unterschiedes zwischen dem nach Satz 1 maßgeblichen Vomhundertsatz und dem im Steuerbescheid ausgewiesenen besonderen Steuersatz. § 20 Abs. 3 ist anzuwenden.

(7) Der Zuschlag wird nach Ablauf des Jahres, für das er zu leisten ist, auf Antrag gezahlt. Die Zahlung setzt voraus, daß der Antrag spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf dieses Jahres oder, wenn die Steuer erst nach Ablauf dieses Jahres festgesetzt wird, nach der Steuerfestsetzung gestellt worden ist.

(8) Macht der Berechtigte glaubhaft, daß die ihm und seinem nicht dauernd von ihm getrenntlebenden Ehegatten zustehenden Kinderfreibeträge sich voraussichtlich nicht oder nur teilweise auswirken werden, wird der Zuschlag unter dem Vorbehalt der Rückforderung bereits während des Jahres, für das er in Betracht kommt, gezahlt. Dies gilt nicht, soweit die Zahlung des Zuschlags nach oder in entsprechender Anwendung von Absatz 3 in Betracht kommt. Zuschläge unter 20 Deutsche Mark werden hiernach nicht geleistet. § 11 Abs. 3 Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 12

Übertragbarkeit des Kindergeldes, Anordnung über die Auszahlung

(1) bis (3) (weggefallen)

(4) Als auf ein Kind entfallendes Kindergeld gilt der Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kinder-

geldes auf alle Kinder, für die dem Berechtigten Kindergeld geleistet wird, ergibt; wird für ein Kind nur Teilkindergeld geleistet, so wird das Kind bei der Verteilung nach Absatz 1 nur zu dem Anteil berücksichtigt, der dem Verhältnis des Teilkindergeldes zum vollen Kindergeld entspricht. Dabei sind auf deutsche Pfennig lautende Beträge auf Deutsche Mark abzurunden, und zwar unter 50 Deutsche Pfennig nach unten, sonst nach oben.

§ 13

Rückzahlungspflicht

Kindergeld, das für einen Monat geleistet worden ist, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben, ist zurückzuzahlen, wenn

1. (weggefallen)
2. (weggefallen)
3. der Empfänger für denselben Monat die in § 8 Abs. 1 Nr. 3 genannte Leistung für das Kind erhalten hat oder beanspruchen kann oder
4. der Empfänger für den zweiten Monat eines Zahlungszeitraums (§ 20 Abs. 1) eine der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 genannten Leistungen erhalten hat und insoweit ein Erstattungsanspruch nach § 8 Abs. 3 Satz 2 nicht entstanden ist.

§ 14

Kindergeld für alleinstehende Kinder

(1) Das Kindergeld für alleinstehende Kinder (§ 1 Abs. 2) wird unter entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Sätze 2 bis 6 und Abs. 2a bis 4 sowie der §§ 8 und 9 geleistet. Der Anspruch besteht nicht für denjenigen, der sich zum Zweck der Schul- oder Berufsausbildung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben hat. Im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird Kindergeld längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt. Bei der Anwendung des Satzes 1 steht den in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Bezeichneten der nach § 1 Abs. 2 Berechtigte gleich, der ausschließlich in seinem Haushalt tätig ist, wenn diesem Haushalt mindestens vier bei ihm berücksichtigte Kinder angehören, die zuvor bei seinen Eltern berücksichtigt wurden.

(2) Das Kindergeld für alleinstehende Kinder beträgt 50 Deutsche Mark monatlich.

Zweiter Abschnitt

Organisation

§ 15

Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit

(1) Die Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) führt dieses Gesetz nach fachlichen Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung durch.

(2) Die Bundesanstalt führt bei der Durchführung dieses Gesetzes die Bezeichnung „Kindergeldkasse“.

Dritter Abschnitt

Aufbringung der Mittel

§ 16

Aufbringung der Mittel durch den Bund

(1) Die Aufwendungen der Bundesanstalt für die Durchführung dieses Gesetzes trägt der Bund.

(2) Der Bund stellt der Bundesanstalt nach Bedarf die Mittel bereit, die sie für die Zahlung des Kindergeldes benötigt.

(3) Der Bund erstattet die Verwaltungskosten, die der Bundesanstalt aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, in einem Pauschbetrag, der zwischen der Bundesregierung und der Bundesanstalt vereinbart wird.

Vierter Abschnitt

Verfahren

§ 17

Antrag

(1) Das Kindergeld ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll bei dem nach § 24 zuständigen Arbeitsamt gestellt werden. Den Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat.

(2) (weggefallen)

(3) Vollendet ein Kind das 16. Lebensjahr, so wird es nur dann weiterhin berücksichtigt, wenn der Berechtigte anzeigt, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 oder 4 vorliegen. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 18

(weggefallen)

§ 19

Auskunftspflicht

(1) § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für die bei dem Antragsteller oder Berechtigten berücksichtigten Kinder, für den nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten des Antragstellers oder Berechtigten, für die sonstigen Personen, bei denen die bezeichneten Kinder berücksichtigt werden, sowie für die in § 2 Abs. 2a bezeichneten Ehegatten und früheren Ehegatten.

(2) Soweit es zur Durchführung des § 2 Abs. 2a, des § 10 Abs. 2 sowie des § 11 a erforderlich ist, hat der jeweilige Arbeitgeber der in diesen Vorschriften bezeichneten Personen auf Verlangen der zuständigen Stelle eine Bescheinigung über den Arbeitslohn, die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben, die bei der Einbehaltung der Steuern berücksichtigte Kinderzahl sowie den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrag auszustellen.

(3) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen können den nach Absatz 1 oder 2 Verpflichteten eine angemessene Frist zur Erfüllung der Pflicht setzen.

§ 20

Zahlung des Kindergeldes

(1) Das Kindergeld wird zweimonatlich im Laufe der zwei Monate, für die es bestimmt ist, gezahlt.

(2) Steht Arbeitnehmern Kindergeld auf Grund zwischen- oder überstaatlicher Regelungen für ihre außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes lebenden Kinder zu, kann es ihren Arbeitgebern überwiesen werden; die Arbeitgeber sind verpflichtet, das Kindergeld unverzüglich an die Arbeitnehmer auszuzahlen. Hat ein Arbeitgeber das Kindergeld nicht innerhalb einer angemessenen Frist an die Arbeitnehmer ausgezahlt, so hat er es zurückzuzahlen.

(3) Auszuzahlende Beträge sind auf Deutsche Mark abzurunden, und zwar unter 50 Deutsche Pfennig nach unten, sonst nach oben.

(4) § 45 Abs. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(5) Ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt ist abweichend von § 44 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch für die Zukunft zurückzunehmen; er kann ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

§ 21

Überprüfung des Fortbestehens von Anspruchsvoraussetzungen durch Meldedaten-Übermittlung

Die Meldebehörden übermitteln in regelmäßigen Abständen den für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen nach Maßgabe einer auf Grund des § 20 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung die in § 18 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes genannten Daten aller Einwohner, zu deren Person im Melderegister Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, und dieser Kinder, soweit die Daten nach ihrer Art für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld geeignet sind.

§ 22

(weggefallen)

§ 23

Rückzahlung

(1) Ist Kindergeld zurückzuzahlen und hat der Rückzahlungspflichtige für das Kind Anspruch auf

1. Kinderzuschlag aus der Kriegsopferversorgung oder
2. Kinderzuschlag nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes,

so geht dieser Anspruch bis zur Höhe des gezahlten Kindergeldes auf den Bund über. Der Übergang beschränkt sich auf den Anspruch, der dem Rückzahlungspflichtigen für die Zeit zusteht, für die ihm Kindergeld gewährt worden ist. Im Falle der Rücknahme nach § 45 Abs. 2 Satz 3 oder § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch geht auch der Anspruch auf die Hälfte der Leistungen, die dem Rückzahlungspflichtigen für die spätere Zeit zustehen, auf den Bund über; dies gilt

jedoch nur insoweit, als der Rückzahlungspflichtige der Leistungen nicht zur Deckung seines Lebensunterhaltes und des Lebensunterhaltes seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen bedarf.

(2) § 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld gegen einen späteren Kindergeldanspruch des nicht dauernd von dem Erstattungspflichtigen getrenntlebenden Ehegatten entsprechend.

(3) (weggefallen)

(4) Die für Rückforderungen nach § 152 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes geltenden Bestimmungen über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Rückforderungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 24

Zuständiges Arbeitsamt

(1) Für die Entgegennahme des Antrages und die Entscheidungen über den Anspruch ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat. Hat der Berechtigte keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Berechtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er erwerbstätig ist. In den übrigen Fällen ist das Arbeitsamt Nürnberg zuständig. § 129 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Entscheidungen über den Anspruch trifft der Direktor des Arbeitsamtes.

(3) Der Präsident der Bundesanstalt kann für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten die Entscheidungen über den Anspruch auf Kindergeld einem anderen Arbeitsamt übertragen.

§ 25

Bescheid

(1) Wird der Antrag auf Kindergeld abgelehnt oder das Kindergeld entzogen, so ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

(2) Von der Erteilung eines Bescheides kann abgesehen werden, wenn

1. der Berechtigte anzeigt, daß die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Kindes nicht mehr erfüllt sind, oder
2. das Kind das 16. Lebensjahr vollendet, ohne daß eine Anzeige nach § 17 Abs. 3 erstattet ist.

§ 26

(weggefallen)

§ 27

Rechtsweg

(1) Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind Streitigkeiten in Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeit im Sinne des Sozialgerichtsgesetzes.

(2) Die Berufung ist nicht zulässig, soweit sie nur Beginn oder Ende des Anspruchs auf Kindergeld oder nur das Kindergeld für bereits abgelaufene Zeiträume betrifft; § 150 des Sozialgerichtsgesetzes gilt entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Bußgeldvorschriften

§ 28

(weggefallen)

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 19 Abs. 1 auf Verlangen nicht die leistungserheblichen Tatsachen angibt oder Beweisurkunden vorlegt,
2. entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf Kindergeld erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt oder
3. entgegen § 19 Abs. 2 oder 3 auf Verlangen eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Arbeitsämter.

§ 30

(weggefallen)

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§§ 31 bis 41

(weggefallen oder gegenstandslos)

§ 42

Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Soweit in diesem Gesetz Ansprüche Deutschen vorbehalten sind, haben Angehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, Flüchtlinge und Staatenlose nach Maßgabe des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen die gleichen Rechte. Auch im übrigen bleiben die Bestimmungen der genannten Verordnungen unberührt.

§ 43

Rechtsverordnungen

Die Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 6 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 44

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144)

Auf ein Kind, das bereits vor dem 28. Juni 1985 in Adoptionspflege genommen oder als Kind angenommen worden ist, ist zugunsten des Berechtigten, dem bereits am 28. Juni 1985 mit Rücksicht auf dieses Kind ein höherer Kindergeldanspruch oder für dieses Kind ein Kindergeldanspruch zuerkannt war,

1. § 2 Abs. 1 Satz 3 nicht anzuwenden,
2. § 8 Abs. 1 in der bis zum 27. Juni 1985 geltenden Fassung weiter anzuwenden,

solange die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen ununterbrochen weiter erfüllt sind.

§ 44a

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Gesetzes vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1251)

Wenn nach § 11 Abs. 3 Satz 1 das Einkommen eines Jahres vor 1986 maßgeblich ist, ist § 10 Abs. 2 Satz 3 in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) anzuwenden.

§ 44b

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093)

Ist nach § 11a Abs. 1 Satz 1 das zu versteuernde Einkommen eines Jahres vor 1990 maßgeblich, findet § 11a Abs. 6 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 222) Anwendung.

§ 44c

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1294)

Für Ansprüche, die sich durch die Anwendung des § 8 Abs. 1 Satz 2 für die Monate zwischen dem 1. Mai 1987 und der Verkündung des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1294) ergeben, gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.

§ 45

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

(1) Personen, die

1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis stehen, mit Ausnahme der Ehrenbeamten oder
2. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten oder

3. Arbeitnehmer des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts sind, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten

wird Kindergeld unter Berücksichtigung folgender Vorschriften geleistet:

- a) Abweichend von § 15 wird dieses Gesetz von den Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts durchgeführt, denen die Zahlung von Bezügen oder Arbeitsentgelt an die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personen obliegt. Der Bund stellt den Ländern nach Bedarf die Mittel bereit, die sie, die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Durchführung dieses Gesetzes benötigen; er stellt den bundessunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach Bedarf die Mittel bereit, die sie zur Durchführung dieses Gesetzes benötigen. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.
- b) Der nach § 17 Abs. 1 erforderliche Antrag auf Kindergeld soll an die Stelle gerichtet werden, die für die Festsetzung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zuständig ist. Diese Stelle tritt auch im übrigen bei der Anwendung der Vorschriften des Vierten Abschnitts und des § 29 Abs. 4 an die Stelle des Arbeitsamtes.
- c) Abweichend von § 20 Abs. 1 kann das Kindergeld monatlich gezahlt werden.
- d) Scheidet ein Berechtigter im Laufe eines Monats aus dem Kreis der in den Nummern 1 bis 3 Bezeichneten aus oder tritt er im Laufe eines Monats in diesen Kreis ein, so wird das Kindergeld für diesen Monat von der Stelle gezahlt, die bis zum Ausscheiden oder Eintritt des Berechtigten zuständig war. Das gilt nicht, soweit die Zahlung von Kindergeld für ein Kind in Betracht kommt, das erst nach dem Ausscheiden oder Eintritt bei dem Berechtigten nach § 2 zu berücksichtigen ist. Ist in einem Falle des Satzes 1 das Kindergeld bereits für einen folgenden Monat gezahlt worden, so muß der für diesen Monat Berechtigte die Zahlung gegen sich gelten lassen.
- e) § 85 Abs. 2 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes ist nicht anzuwenden.
 - (1a) Obliegt mehreren Rechtsträgern die Zahlung von Bezügen oder Arbeitsentgelt (Absatz 1 Buchstabe a Satz 1) gegenüber einem Berechtigten, so ist für die Durchführung dieses Gesetzes zuständig:
 1. Bei Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Bezügen oder Arbeitsentgelt der Rechtsträger, dem die Zahlung der anderen Bezüge oder des Arbeitsentgelts obliegt;
 2. bei Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge der Rechtsträger, dem die Zahlung der neuen Versorgungsbezüge im Sinne der beamtenrechtlichen Ruhensvorschriften obliegt;
 3. bei Zusammentreffen von Arbeitsentgelt (Absatz 1 Nr. 3) mit Bezügen aus einem der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse der Rechtsträger, dem die Zahlung dieser Bezüge obliegt;
 4. bei Zusammentreffen mehrerer Arbeitsentgelte (Absatz 1 Nr. 3) der Rechtsträger, dem die Zahlung des

höheren Arbeitsentgelts obliegt, oder – falls die Arbeitsentgelte gleichhoch sind – der Rechtsträger, zu dem das zuerst begründete Arbeitsverhältnis besteht.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die ihre Bezüge oder ihr Arbeitsentgelt

1. von einem Dienstherrn oder Arbeitgeber im Bereich der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder
2. von einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, einem diesem unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Mitgliedsverband oder einer einem solchen Verband angeschlossenen Einrichtung oder Anstalt

erhalten.

(3) Absatz 1 gilt ferner nicht für Personen, die nach dem 31. Dezember 1976 voraussichtlich nicht länger als für sechs Monate in den Kreis der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Bezeichneten eintreten.

(4) Den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen, die für Dezember 1974 Kinderzuschlag oder Leistungen nach § 7 Abs. 6 des Bundeskindergeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung bezogen haben und nicht zu einer der in Absatz 2 bezeichneten Personengruppen gehören, wird von Januar 1975 an ohne Antrag, jedoch unter dem Vorbehalt der Rückforderung für dieselben Kinder Kindergeld in der sich aus § 10 ergebenden Höhe gezahlt. (Sätze 2 bis 7 zeitlich überholt)

(5) (zeitlich überholt)

(6) Soweit nach Absatz 4 Satz 1 verfahren wird und mehrere Personen für ein Kind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, steht abweichend von § 3 Abs. 2 bis 4 das Kindergeld derjenigen von ihnen zu, die die Voraussetzungen einer der Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1 erfüllt; trifft dies für mehrere Personen zu, so richtet sich die Anspruchsberechtigung nach § 19 Abs. 2 des Bundesbe-soldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung. § 3 Abs. 2 bis 4 ist insoweit erst für die Zeit vom Beginn des Monats an anzuwenden, in dem ein hierauf gerichteter Antrag nach § 17 Abs. 1 beim Arbeitsamt oder bei der nach Absatz 1 Buchstabe b zuständigen Stelle eingegangen ist.

§ 45a

(weggefallen)

§ 46

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Erste Verordnung
zur Änderung der Ausbilder-Eignungsverordnung Landwirtschaft
Vom 23. Januar 1990**

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692):

Artikel 1

Die Ausbilder-Eignungsverordnung Landwirtschaft vom 5. April 1976 (BGBl. I S. 923) wird in § 6 Abs. 3 um folgenden Satz ergänzt:

„Die zuständige Stelle kann die Befreiung vom Eignungsnachweis nach den Sätzen 1 und 2 ablehnen oder auf Ausbildungsabschnitte begrenzen, wenn in ihrem Zuständigkeitsbereich eine ausreichende Zahl freier Ausbildungsplätze angeboten wird, bei denen die Auszubildenden oder die Ausbilder den Eignungsnachweis erbracht haben.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Januar 1990

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Jürgen W. Möllemann

Bekanntmachung
der Neufassung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung
Vom 24. Januar 1990

Auf Grund des Artikels 3 der Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung vom 21. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2537) wird nachstehend der Wortlaut der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung in der seit dem 31. Dezember 1989 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1934),
2. die am 12. November 1989 in Kraft getretene Verordnung vom 7. November 1989 (BGBl. I S. 1955),
3. den am 31. Dezember 1989 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 2. des § 12 Abs. 2 Satz 1, des § 15 Satz 1 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) sowie auf Grund des § 12 Abs. 3 des genannten Gesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. September 1989 (BGBl. I S. 1742) eingefügt worden ist,
- zu 3. des § 6 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie der §§ 15, 16 und 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen.

Bonn, den 24. Januar 1990

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Verordnung
über das Verfahren bei den Mitverantwortungsabgaben im Sektor Getreide
(Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung – GetrMVAV)

I. Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide hinsichtlich

1. der Erhebung der Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (Basisabgabe),
2. der Erhebung der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4b Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 (Zusatzabgabe) und
3. der Gewährung einer direkten Beihilfe für Kleinerzeuger von Getreide (Beihilfe).

§ 2

Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesfinanzverwaltung, soweit in Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Zuständig für die Durchführung des in § 13 vorgeschriebenen Meldeverfahrens ist die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt). Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigungen nach § 18 Abs. 3 und 4, § 21 Abs. 3 oder § 34 Abs. 8 sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen).

II. Erhebung der Abgaben

§ 3

Grundsatz

(1) Im Falle der Vermarktung von unverarbeitetem Getreide durch den Getreideerzeuger (Abgabenschuldner) ist der Marktbeteiligte, der Getreide zur Erfüllung eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes, das auf die Verschaffung der Verfügungsmacht an den betroffenen Mengen gerichtet ist, von den Abgabenschuldnern geliefert erhält, verpflichtet,

1. die Basisabgabe und die Zusatzabgabe (Abgaben) mit dem zum Zeitpunkt der Erfüllung des Abgabentatbestandes jeweils geltenden Abgabensatz einzubehalten und ganz oder teilweise an die Bundesfinanzverwaltung abzuführen,
2. die Zusatzabgabe dem Abgabenschuldner vollständig in Höhe des durch einen in § 1 genannten Rechtsakt festgesetzten Erstattungssatzes zu erstatten.

(2) Im Falle der Übernahme von Getreide im Rahmen der Intervention unmittelbar von einem Erzeuger ist die Bundesanstalt zum Einbehalten, Abführen und Erstaten der Abgaben entsprechend Absatz 1 verpflichtet.

(3) Für Getreide, das der Getreideerzeuger zur Erfüllung eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes, das auf die Übertragung der Verfügungsmacht an den betroffenen Mengen gerichtet ist,

1. in der Form von Verarbeitungserzeugnissen im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte an einen Marktbeteiligten mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung liefert
2. unverarbeitet oder in der Form von Verarbeitungserzeugnissen
 - a) unmittelbar,
 - b) nach Erstattungslagerung oder
 - c) nach Erstattungsveredlung in Form von Veredlungserzeugnissen

nach einem Drittland ausführt (Ausfuhr), nach einem anderen Mitgliedstaat versendet (Versand) oder im Rahmen des innerdeutschen Wirtschaftsverkehrs in die Deutsche Demokratische Republik oder nach Berlin (Ost) liefert (Lieferung),

hat der Getreideerzeuger die Abgaben unmittelbar an die Bundesfinanzverwaltung abzuführen.

§ 4

**Erhebung der Abgaben
bei der Vermarktung von unverarbeitetem Getreide**

(1) Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 hat der Marktbeteiligte für die einzubehaltenden und abzuführenden Abgaben eine Abgabeanmeldung im Sinne des § 168 der Abgabenordnung (Abgabeanmeldung), in der er die Basisabgabe und die Zusatzabgabe getrennt selber zu berechnen hat, dem zuständigen Hauptzollamt abzugeben.

(2) Wird für ein Wirtschaftsjahr der Abgabensatz für die Zusatzabgabe durch einen in § 1 genannten Rechtsakt auf Null festgesetzt oder läßt ein in § 1 genannter Rechtsakt oder eine sonstige Handlung eines Organes der Europäischen Gemeinschaften zu, daß die Zusatzabgabe für ein Wirtschaftsjahr nicht einzubehalten und abzuführen ist, ist eine Abgabeanmeldung nicht abzugeben.

(3) Die Abgabeanmeldungen für die Basisabgabe sind jeweils bis zum 15. Tag des auf die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Anmeldezeiträume folgenden Monats abzugeben.

(4) Die erste Abgabeanmeldung eines Wirtschaftsjahres für die Zusatzabgabe ist bis zum 15. Tag nach dem Inkrafttreten des endgültigen Abgabensatzes der Zusatzabgabe für die bis zu diesem Inkrafttreten im jeweiligen Wirtschaftsjahr einzubehaltenden Abgabebeträge abzugeben. Die weiteren Abgabeanmeldungen für nach dem

Inkrafttreten des endgültigen Abgabensatzes einzubehaltende Abgabebeträge der Zusatzabgabe sind für das jeweilige Wirtschaftsjahr entsprechend Absatz 3 abzugeben.

(5) In den Abgabeanmeldungen sind anzugeben

1. Name und Anschrift des abführungspflichtigen Marktbeteiligten,
2. die vom Abgabenschuldner erworbenen Mengen Getreide,
3. die auf die erworbenen Mengen entfallenden Abgabebeträge getrennt nach der Basisabgabe und der Zusatzabgabe,
4. der für die Berechnung des auf die Basisabgabe und die Zusatzabgabe jeweils entfallenden Betrages maßgebliche Abgabensatz.

Der Berechnung der Zusatzabgabe in der Abgabeanmeldung ist der endgültige Abgabensatz eines Wirtschaftsjahres zugrunde zu legen.

(6) Die Basisabgabe ist bis zum Ende des Monats, in dem die Abgabeanmeldung abzugeben ist, an die Bundeskasse Bremen abzuführen. Die Zusatzabgabe ist im Falle des Absatzes 4 Satz 1 bis zum 30. Tag nach dem Inkrafttreten des endgültigen Abgabensatzes, im Falle des Absatzes 4 Satz 2 bis zum Ende des Monats, in dem die Abgabeanmeldung abzugeben ist, an die Bundeskasse Bremen abzuführen.

(7) Sieht das Gemeinschaftsrecht für ein Wirtschaftsjahr hinsichtlich des erstmaligen Abführens der Zusatzabgabe einen besonderen von Absatz 6 Satz 2 abweichenden Termin vor, ist die Abgabeanmeldung abweichend von Absatz 4 Satz 1 spätestens 15 Tage vor diesem besonderen Termin für das Abführen der Zusatzabgabe abzugeben. Die Abgabe ist an die Bundeskasse Bremen abzuführen.

§ 5

Erhebung der Abgaben bei der Intervention

Im Falle des § 3 Abs. 2 gilt § 4 mit der Maßgabe entsprechend, daß die Bundesanstalt verpflichtet ist, die Abgaben in dem Monat, in dem der Kaufpreis für die unmittelbar von einem Getreideerzeuger im Rahmen der Intervention übernommenen Mengen Getreide gezahlt wird, an die Bundeskasse Bremen abzuführen.

§ 6

Erhebung der Abgaben bei der Vermarktung von Getreide in der Form von Verarbeitungserzeugnissen

(1) Im Falle des § 3 Abs. 3 Nr. 1 hat der Getreideerzeuger für die von ihm geschuldeten Abgaben eine Abgabeanmeldung, in der er die Basisabgabe und die Zusatzabgabe getrennt selber zu berechnen hat, dem zuständigen Hauptzollamt abzugeben. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Termine, zu denen die Abgabeanmeldungen für die Basisabgabe oder die Zusatzabgabe abzugeben sind, gilt § 4 Abs. 3, 4 und 7 entsprechend.

(3) In den Abgabeanmeldungen sind anzugeben

1. Name und Anschrift des Abgabenschuldners,

2. die in der Form von Verarbeitungserzeugnissen vermarkteten Mengen Getreide,
3. die auf die vermarkteten Mengen entfallenden Abgabebeträge getrennt nach der Basisabgabe und der Zusatzabgabe,
4. der für die Berechnung des auf die Basisabgabe und die Zusatzabgabe entfallenden Betrages maßgebliche Abgabensatz.

§ 4 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Abgabeanmeldung ist eine Berechnung über die in den gelieferten Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Getreidemengen beizufügen, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:

1. Name und Anschrift der Marktbeteiligten, an die der Getreideerzeuger Verarbeitungserzeugnisse geliefert hat;
2. Menge der gelieferten Verarbeitungserzeugnisse;
3. Menge des zur Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse eingesetzten Getreides;
4. Art der gelieferten Verarbeitungserzeugnisse, wobei für jedes Verarbeitungserzeugnis getrennt anzugeben ist
 - a) das enthaltene Getreide nach Art und Qualität in Teilen vom Hundert,
 - b) sonstige Bestandteile zusammengefaßt in Teilen vom Hundert;
5. soweit bei der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse Abfall- oder Nebenerzeugnisse angefallen sind, Art und Menge dieser Erzeugnisse.

Das Hauptzollamt kann verlangen, daß der Getreideerzeuger weitere Angaben macht und ergänzende Unterlagen vorlegt, insbesondere Lieferpapiere und Rechnungen derjenigen Marktbeteiligten, die für den Getreideerzeuger das gelieferte Verarbeitungserzeugnis hergestellt haben.

(5) Für die Zahlung der Abgaben gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 7

Erhebung der Abgaben bei der Ausfuhr, dem Versand oder der Lieferung

(1) Im Falle der Ausfuhr oder des Versandes von un verarbeitetem Getreide oder von Getreide in der Form von Verarbeitungserzeugnissen durch einen Getreideerzeuger ist dieser verpflichtet, die Abgabeanmeldung im Falle des § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a vorbehaltlich des Satzes 2 zusammen mit der Ausfuhr- oder der Versandausfuhrerklärung der Versandzollstelle (§ 10 Abs. 1 und 2 der Außenwirtschaftsverordnung) und in den Fällen des § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben b und c zusammen mit der Zollanmeldung der überwachenden Zollstelle vorzulegen. Wird im Falle des § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a keine Ausfuhrvergünstigung (Ausfuhrerstattung, Ausgleichsbetrag Beitritt, Ausgleichsbetrag Währung) beantragt, ist die Abgabeanmeldung in den in § 9 Abs. 3 sowie den §§ 15, 16 und 19 der Außenwirtschaftsverordnung genannten Fällen abweichend von Satz 1 bei der zollamtlichen Behandlung der Ausfuhrsendung der Ausgangszollstelle (§ 10 Abs. 3 und 4 der Außenwirtschaftsverordnung) vorzulegen. Erfolgt die Annahme der Ausfuhr oder Versandausfuhrerklärung vor dem Inkrafttreten des endgültigen Abgabensatzes der Zusatzabgabe eines Wirtschaftsjah-

res, ist in der Abgabeanmeldung nur die Basisabgabe anzumelden; die Zusatzabgabe ist in einer gesonderten Abgabeanmeldung bis zum 15. Tag nach der Bekanntgabe des endgültigen Abgabensatzes der Zusatzabgabe anzumelden. Erfolgt die Annahme der Ausfuhr- oder Versandausfuhrerklärung nach dem Inkrafttreten des endgültigen Abgabensatzes der Zusatzabgabe eines Wirtschaftsjahres, sind in der Abgabeanmeldung beide Abgaben anzumelden. Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, in den Abgabeanmeldungen die geschuldeten Beträge selber zu berechnen.

(2) Im Falle der Lieferung von unverarbeitetem Getreide oder von Getreide in der Form von Verarbeitungserzeugnissen durch einen Getreideerzeuger im Rahmen des innerdeutschen Wirtschaftsverkehrs ist die Abgabeanmeldung zusammen mit den für den innerdeutschen Wirtschaftsverkehr vorgesehenen Abfertigungspapieren der abfertigenden Zollstelle vorzulegen. Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Für die Abgabeanmeldungen und das Abführen der Abgaben gelten § 4 Abs. 2, 5 und 6 sowie § 6 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 8

Besondere Bestimmungen für die Abgabenerhebung bei Vermarktung von weniger als 250 Tonnen im Wirtschaftsjahr

(1) Marktbeteiligte im Sinne des § 3 Abs. 1, die während des jeweils vorausgegangenen Wirtschaftsjahres weniger als 250 Tonnen Getreide von Getreideerzeugern geliefert erhalten haben und voraussichtlich im laufenden Wirtschaftsjahr weniger als 250 Tonnen Getreide von Getreideerzeugern geliefert erhalten werden, können die Abgaben vorbehaltlich des Satzes 2 einmalig für das Wirtschaftsjahr zahlen; in diesem Fall ist die Abgabeanmeldung nach § 4 Abs. 1 bis zum 15. Juli des folgenden Wirtschaftsjahres abzugeben. Wird von einem Marktbeteiligten vor Ablauf eines Wirtschaftsjahres die in Satz 1 genannte Menge überschritten, ist die Abgabeanmeldung nach § 4 Abs. 1 für die bis dahin erworbenen Mengen zum nächsten sich aus § 4 Abs. 3 ergebenden Anmeldetermin abzugeben; für danach im selben Wirtschaftsjahr erworbene Mengen bestimmen sich die Termine für die Abgabeanmeldung ausschließlich nach § 4 Abs. 3. Für die Abgabeanmeldung gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

(2) Für Getreideerzeuger, die nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 zum Abführen der Abgaben verpflichtet sind, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der Abgabeanmeldung nach § 4 Abs. 1 die Abgabeanmeldung nach § 6 Abs. 1, 3 und 4 tritt.

(3) Die Abgaben sind bis zum Ende des Monats, in dem die Abgabeanmeldung abzugeben ist, an die Bundeskasse Bremen abzuführen.

§ 9

Ausfuhr, Versand oder Lieferung von Getreide zum Zwecke der Verarbeitung

Im Falle der Ausfuhr, des Versandes oder der Lieferung von unverarbeitetem Getreide, das von einem Getreideerzeuger einem anderen Marktbeteiligten (Dritten) zum Zwecke der Herstellung eines Verarbeitungserzeugnisses für den Getreideerzeuger zur Verfügung gestellt wird, ist

an Stelle der nach § 7 Abs. 1 oder 2 vorgesehenen Abgabeanmeldung eine schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der sich der Zweck der Ausfuhr, des Versandes oder der Lieferung ergibt; Name und Anschrift des Getreideerzeugers sowie des Dritten und die betroffenen Mengen sind in der Erklärung anzugeben. Das Verbringen des Verarbeitungserzeugnisses in den Geltungsbereich dieser Verordnung ist unter Bezugnahme auf die Erklärung nach Satz 1 der zuständigen Zollstelle unter Angabe der Menge des Verarbeitungserzeugnisses und des in ihm enthaltenen Getreides getrennt nach Getreideart schriftlich anzuzeigen. Soll das ausgeführte, versandte oder gelieferte Getreide bei dem Dritten für den Getreideerzeuger nur getrocknet und gelagert werden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 10

Erstattung der Zusatzabgabe bei der Vermarktung von unverarbeitetem Getreide

(1) Der nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zur Erstattung verpflichtete Marktbeteiligte hat dem Abgabenschuldner bis zum 15. Tag nach dem Inkrafttreten des Erstattungssatzes der Zusatzabgabe eine Erstattungsmitteilung für die bis zu diesem Inkrafttreten im Wirtschaftsjahr erworbenen Mengen Getreide zu übersenden. In der Erstattungsmitteilung sind anzugeben

1. Name und Anschrift des erstattenden Marktbeteiligten und des Abgabenschuldners,
2. die bis zu dem in Satz 1 genannten Inkrafttreten erworbenen Mengen unverarbeiteten Getreides unter Angabe des Datums der einzelnen Getreidelieferungen,
3. den für die erworbenen Mengen einbehaltenen Betrag der Zusatzabgabe,
4. den für die erworbenen Mengen endgültig geschuldeten Betrag der Zusatzabgabe unter Angabe des endgültigen Abgabensatzes der Zusatzabgabe,
5. den auf die erworbenen Mengen entfallenden Erstattungsbetrag unter Angabe des Erstattungssatzes.

(2) Die Erstattung hat spätestens am 30. Tag nach dem in Absatz 1 genannten Inkrafttreten an den Abgabenschuldner zu erfolgen.

(3) Sieht das Gemeinschaftsrecht für ein Wirtschaftsjahr einen von Absatz 2 abweichenden Zahlungsendtermin vor, gilt dieser. In diesem Fall hat die Erstattungsmitteilung nach Absatz 1 15 Tage vor dem Zahlungsendtermin zu erfolgen.

(4) Im Falle des § 4 Abs. 2 ist die bis zu dem Wirksamwerden der dort genannten Rechtsakte und Handlungen einbehaltene Zusatzabgabe durch den Marktbeteiligten vollständig entsprechend den Absätzen 1 bis 3 zu erstatten.

(5) Für die Bundesanstalt gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 11

Haftung

Der in § 3 Abs. 1 genannte Marktbeteiligte ist von dem für ihn zuständigen Hauptzollamt für die Abgaben in Anspruch zu nehmen,

1. die er einzubehalten und abzuführen hat,
2. die er einbehalten und zu Unrecht nicht erstattet hat,

3. die er zu Unrecht erstattet hat,
4. die auf Grund fehlerhafter Eintragungen in vorgeschriebenen Aufzeichnungen oder Bescheinigungen verkürzt werden.

Satz 1 gilt für die Bundesanstalt entsprechend.

III. Besondere Vorschriften für Saatgut

§ 12

Erhebung der Abgaben bei Saatgut

(1) Wird im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte anerkanntes Getreidesaatgut (anerkanntes Saatgut) von einem Erzeuger (Saatgutvermehrter) an einen Marktbeteiligten mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung geliefert, ist die erworbene Menge in der Abgabeanmeldung nach § 4 Abs. 1 gesondert anzugeben. In diesem Fall werden die Abgaben nicht erhoben; der in der Abgabeanmeldung anzugebende jeweilige Abgabebetrag ist mit Null einzutragen.

(2) Wird Getreide,

1. das von einem Feldbestand stammt, der auf die Anforderungen nach saatgutverkehrsrechtlichen Vorschriften geprüft worden ist, und
2. das für die Anerkennung als Saatgut nach saatgutverkehrsrechtlichen Vorschriften geeignet ist,

(Saatgut-Rohware), von einem Saatgutvermehrter an einen Marktbeteiligten mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung geliefert, um als Saatgut anerkannt zu werden, ist die erworbene Menge in der Abgabeanmeldung nach § 4 Abs. 1 gesondert anzugeben. Die Abgaben werden in diesem Fall auf eine Menge erhoben, die durch Multiplikation der gelieferten Menge mit dem für die betroffene Getreideart in der Anlage festgesetzten Berechnungsfaktor zu ermitteln ist, soweit zum Zeitpunkt des Übergangs der Verfügungsmacht an den betroffenen Mengen vom Saatgutvermehrter auf den anderen Marktbeteiligten die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind. Zusätzlich zu den nach Satz 1 erforderlichen Angaben sind in der Abgabeanmeldung die Getreideart, der maßgebliche Berechnungsfaktor sowie die der Berechnung des jeweiligen Abgabebetrages zugrundegelegte Menge anzugeben.

(3) Im Falle der Ausfuhr, des Versandes oder der Lieferung von anerkanntem Saatgut oder von Saatgut-Rohware durch einen Saatgutvermehrter gilt Absatz 1 oder 2 entsprechend.

(4) Die zuständige Zollstelle kann von demjenigen, der zur Vorlage der Abgabeanmeldung nach § 4 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 oder 2 verpflichtet ist, verlangen, daß er die Abgabeanmeldung für anerkanntes Saatgut oder für Saatgut-Rohware durch Vorlage der dem jeweiligen Rechtsgeschäft zugrundeliegenden Verträge glaubhaft macht.

§ 13

Meldung zur Überprüfung des Berechnungsfaktors für Saatgut-Rohware

(1) Wer als Marktbeteiligter mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung Saatgut-Rohware von einem Saatgutvermehrter geliefert erhält, ist verpflichtet, bis zum 15. Mai der Bundesanstalt die bis zu diesem Zeitpunkt im jeweili-

gen Getreidewirtschaftsjahr als Saatgut-Rohware erworbenen Mengen, die daraus gewonnenen Mengen anerkannten Saatgutes sowie die als anerkanntes Saatgut verkauften Mengen zu melden. Die Meldung ist für jede in der Anlage genannte Getreideart gesondert abzugeben.

(2) Ist der Saatgutvermehrter im Falle der Ausfuhr, des Versandes oder der Lieferung von Saatgut-Rohware zur Abgabeanmeldung nach § 12 Abs. 3 verpflichtet, gilt Absatz 1 entsprechend.

IV. Abgabenentscheidungen durch das Hauptzollamt

§ 14

Festsetzungsverfahren

(1) Der Antrag des Abgabenschuldners auf Festsetzung der von ihm geschuldeten Abgaben oder der ihm zustehenden Erstattungen ist schriftlich bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Hauptzollamt einzureichen.

(2) In dem Antrag sind anzugeben

1. Name und Anschrift des Antragstellers
2. Name und Anschrift des Marktbeteiligten, dessen Entscheidung über die einbehaltenen Abgaben oder die vorzunehmende Erstattung durch das Hauptzollamt überprüft werden soll,
3. die Getreidemengen, die der Abgabenschuldner an den Marktbeteiligten geliefert hat sowie das Datum der Getreidelieferung,
4. die bei der Vermarktung des gelieferten Getreides einbehaltenen Abgaben,
5. soweit die Festsetzung einer Erstattung beantragt wird, die dem Abgabenschuldner von dem Marktbeteiligten erstatteten Abgabebeträge.

(3) Das Hauptzollamt erteilt dem Abgabenschuldner einen Abgabenbescheid im Sinne des § 155 der Abgabenordnung, in dem die von ihm geschuldeten Abgaben oder die ihm zustehende Erstattung festzusetzen sind. Eine Nacherhebung oder eine Erstattung erfolgt durch die Bundesfinanzverwaltung.

§ 15

Vom Abgabenschuldner zu erbringende Nachweise

(1) Einem Antrag nach § 14 sind vom Abgabenschuldner beizufügen:

1. geeignete Belege über die Vermarktung des mit den Abgaben zu belastenden Getreides,
2. im Falle eines Antrages auf Erstattung, die von dem Marktbeteiligten dem Abgabenschuldner übersandte Erstattungsmitteilung.

Ist im Falle des Satzes 1 Nr. 2 keine Erstattungsmitteilung dem Abgabenschuldner übersandt worden, hat der Abgabenschuldner dies in seinem Antrag zu erklären.

(2) Um dem Abgabenschuldner den Nachweis der Abgabenbelastung zu ermöglichen, ist der abführungspflichtige Marktbeteiligte oder die Bundesanstalt verpflichtet, dem Abgabenschuldner für die von diesem erworbene

Mengen Getreide geeignete Belege auszustellen. Diese Belege müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des abführungspflichtigen Marktbeteiligten sowie des Abgabenschuldners,
2. Datum der jeweiligen Getreidelieferung und die erworbene Menge Getreide,
3. jeweils getrennt den Betrag der einbehaltenen Basisabgabe und Zusatzabgabe.

Hat der Abgabenschuldner dem Marktbeteiligten eine Rechnung für die erworbenen Mengen ausgestellt, müssen die Rechnungen mindestens die Angaben nach Satz 2 enthalten; der Marktbeteiligte hat die Richtigkeit der Angaben auf der Rechnung zu bestätigen.

V. Kleinerzeugerbeihilfe

§ 16

Begriffsbestimmung

Kleinerzeuger von Getreide im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte ist ein Getreideerzeuger, dessen Betrieb am ersten Tag des Wirtschaftsjahres, für das die Beihilfe gewährt werden soll, eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von höchstens 33 Hektar aufweist.

§ 17

Gewährung der Beihilfe

(1) Die Beihilfe wird vorbehaltlich einer Kürzung nach Absatz 4 in Höhe der von dem Kleinerzeuger endgültig getragenen Basisabgabe und Zusatzabgabe eines Wirtschaftsjahres für eine Getreidemenge von mindestens einer Tonne bis zu der nach den in § 1 genannten Rechtsakten zulässigen Höchstmenge gewährt, für die der Kleinerzeuger in dem Wirtschaftsjahr, für das die Beihilfe gewährt werden soll, mit den Abgaben belastet worden ist.

(2) Die Beihilfe wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 31. Juli eines Jahres für das abgelaufene Wirtschaftsjahr, für das die Beihilfe gewährt werden soll, bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Hauptzollamt schriftlich einzureichen; später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Antrag muß enthalten

1. Name, Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers,
2. die Getreidemengen, für die die Beihilfe beantragt wird,
3. eine Aufstellung der abgabepflichtigen Geschäftsvorgänge, aus der für jeden Vorgang die abgabepflichtigen Mengen sowie
 - a) im Fall des § 4 Name und Anschrift des zahlungspflichtigen Marktbeteiligten einschließlich des Datums der Rechnung oder Gutschrift oder
 - b) im Fall des § 6 oder § 7 Datum und Kenn-Nummern der Abgabeanmeldungen ersichtlich sind,
4. die Erklärung, daß der Antragsteller für die beantragten Mengen mit den Abgaben belastet worden ist.

(3) Ein Getreideerzeuger, der sowohl einen Antrag auf Gewährung der Beihilfe nach Absatz 2 als auch einen

Antrag auf Erstattung der Abgaben nach § 20 stellen will, hat diese Anträge gleichzeitig bei dem zuständigen Hauptzollamt einzureichen.

(4) Übersteigt die Gesamtsumme der Beihilfe für die Basisabgabe und die Zusatzabgabe, die sich aus den eingereichten und geprüften Anträgen errechnet, die für die Beihilfegewährung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr zur Verfügung stehenden Finanzmittel, werden die einzelnen Beihilfebeträge anteilmäßig gekürzt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt die Auszahlungsquote im Bundesanzeiger bekannt.

(5) Wird der einzelne Beihilfebetrug nach Absatz 4 gekürzt, ist diese Kürzung in eine mengenbezogene Kürzung umzurechnen. Ein Kleinerzeuger, der einen Antrag auf Erstattung der Abgaben nach § 20 gestellt hat, erhält ohne einen weiteren Antrag für die sich aus Satz 1 ergebende Menge die Abgaben im Wege des Verfahrens nach § 20 erstattet, wenn und soweit dies nicht zu einer Überschreitung der für diese Erstattung nach den in § 1 genannten Rechtsakten festgesetzten Höchstmenge führt.

(6) Das Hauptzollamt setzt den Beihilfebetrug durch Bescheid fest und überweist ihn auf das vom Antragsteller angegebene Konto.

§ 18

Vom Kleinerzeuger zu erbringende Nachweise

(1) Die Beihilfe wird einem Kleinerzeuger nur gewährt, wenn er dem Antrag nach § 17 Abs. 2 folgende Unterlagen beifügt:

1. geeignete Belege für den Nachweis der Belastung mit der Basisabgabe und der Zusatzabgabe und
2. eine Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger (Kleinerzeugerbescheinigung).

(2) Geeignete Belege im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind im Falle der Vermarktung von unverarbeitetem Getreide die nach § 15 Abs. 2 ausgestellten Belege; von dem abführungspflichtigen Marktbeteiligten ausgestellte Sammelbelege sind zum Nachweis der Abgabenbelastung zulässig. Der Nachweis der Abgabenbelastung in den Fällen des § 3 Abs. 3 ist durch die Vorlage der entsprechenden Abgabeanmeldungen zu führen.

(3) Soweit ein Kleinerzeuger für das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt, für das die Beihilfe gewährt werden soll, einen Antrag auf Einkommensausgleich nach dem Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (Einkommensausgleich) gestellt hat, wird die Kleinerzeugerbescheinigung durch die Landesstellen im Rahmen der Prüfung des Antrages auf Einkommensausgleich von Amts wegen bis zum 31. Mai dieses Wirtschaftsjahres ausgestellt. Dies setzt voraus, daß der Kleinerzeuger in seinem Antrag auf Einkommensausgleich angegeben hat, daß er in dem Wirtschaftsjahr, für das die Beihilfe gewährt werden soll, Getreideerzeuger ist.

(4) Soweit die Kleinerzeugerbescheinigung nicht nach Absatz 3 ausgestellt werden kann, wird sie auf besonderen Antrag durch die Landesstellen bis zum 31. Mai des Wirtschaftsjahres, für das die Beihilfe gewährt werden soll, ausgestellt. Der Antrag ist bis zum 31. März dieses Wirtschaftsjahres schriftlich bei den Landesstellen einzureichen; später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Landesregierungen können durch Rechtsver-

ordnung einen früheren Endtermin für die Antragstellung bestimmen. Der Antrag muß enthalten

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. die Angabe der am ersten Tag des Wirtschaftsjahres, für das die Beihilfe gewährt werden soll, landwirtschaftlich genutzten Fläche.
3. die Erklärung, daß der Antragsteller Getreideerzeuger ist.

Der Antragsteller hat die Richtigkeit der Angabe nach Satz 3 Nr. 2 glaubhaft zu machen; er kann sich dabei der Versicherung an Eides Statt bedienen.

(5) Die Landesstellen können zur Prüfung der Voraussetzungen für die Ausstellung der Kleinerzeugerbescheinigung verlangen, daß ein Erzeuger die besonderen Aufzeichnungen oder die Karte nach § 28 Abs. 1 vorlegt.

(6) Die Landesstellen überprüfen in jedem Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der geographischen Verteilung der Flächen durch Stichproben, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung der Kleinerzeugerbescheinigung vorgelegen haben. Dabei sind auch Kontrollen in den Betrieben der Antragsteller durchzuführen. Zur Durchführung der Kontrollen sind insbesondere die beim Antragsteller vorhandenen betrieblichen und geschäftlichen Unterlagen heranzuziehen. Über die Durchführung und das Ergebnis der einzelnen Kontrollen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

(7) Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs (Aufhebung) einer Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger ist die aufhebende Landesstelle verpflichtet, dem nach § 17 Abs. 2 Satz 2 zuständigen Hauptzollamt unverzüglich eine Mitteilung darüber zu übersenden, in der Name und Anschrift des betroffenen Erzeugers angegeben sind; in der Mitteilung ist ferner anzugeben, ob die sofortige Vollziehung des Aufhebungsbescheides angeordnet ist. Darüber hinaus ist die Landesstelle verpflichtet, dem Hauptzollamt unverzüglich mitzuteilen

1. den Zeitpunkt des Eintritts der Bestandskraft des Aufhebungsbescheides,
2. den Zeitpunkt und das Ergebnis des endgültigen Abschlusses des jeweiligen Verfahrens, soweit der Aufhebungsbescheid außergerichtlich oder gerichtlich angefochten worden ist.

Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend im Falle eines Verfahrens, das auf den einstweiligen Rechtsschutz gerichtet ist.

§ 19

Ermächtigungen der Landesregierungen

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß eine Glaubhaftmachung der für die Ausstellung der Kleinerzeugerbescheinigung nach § 18 Abs. 4 erforderlichen Angaben über die Flächengröße nicht erforderlich ist, wenn der Antragsteller sich in seinem Antrag auf Ausstellung der Kleinerzeugerbescheinigung damit einverstanden erklärt, daß die Angabe der Flächengröße auch anhand von Verwaltungsunterlagen über einen Antrag auf Gewährung von anderen für die Landwirtschaft bestimmten Fördermaßnahmen überprüft werden kann, bei denen wenigstens eine Bewilligungsvoraussetzung an die Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Antragstellers gebunden ist. Eine Überprüfung des

Antrags auf Ausstellung der Kleinerzeugerbescheinigung muß anhand der bezeichneten Verwaltungsunterlagen möglich sein. Die Fördermaßnahmen sind in der Rechtsverordnung zu bezeichnen.

VI. Abgabenerstattung bei Flächenstillegung

§ 20

Gewährung der Erstattung

(1) Erfüllt ein Abgabenschuldner die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Voraussetzungen für eine Erstattung der Abgaben wegen seiner Teilnahme an Maßnahmen zur Flächenstillegung, wird die Erstattung auf Antrag in Höhe der von dem Abgabenschuldner endgültig getragenen Basisabgabe und Zusatzabgabe des Wirtschaftsjahres, für das die Erstattung erfolgen kann, für eine Getreidemenge von mindestens einer Tonne bis zu der nach den in § 1 genannten Rechtsakten zulässigen Höchstmenge gewährt.

(2) Der Erstattungsantrag ist bis zum 31. Juli für das abgelaufene Wirtschaftsjahr, für das die Erstattung gewährt werden soll, bei dem für den Wohnsitz des Abgabenschuldners zuständigen Hauptzollamt schriftlich einzureichen; später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

(3) Der Antrag muß enthalten

1. Name, Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers,
2. die Getreidemengen, für die die Erstattung beantragt wird,
3. eine Aufstellung der abgabepflichtigen Geschäftsvorgänge, aus der für jeden Vorgang ersichtlich sind
 - a) die abgabepflichtigen Mengen sowie
 - b) im Fall des § 4 Name und Anschrift des zahlungspflichtigen Marktbeteiligten einschließlich des Datums der Rechnung oder Gutschrift, oder
 - c) im Fall des § 6 oder des § 7 Datum und Kennnummern der Abgabeanmeldungen,
4. die Erklärung, daß der Antragsteller für die beantragten Mengen mit den Abgaben belastet worden ist,
5. die Angabe, für welchen Zeitraum die Flächenstillegungsbescheinigung gültig ist,
6. die Erklärung, ob eine für die Dauer der Stillegung ausgestellte Flächenstillegungsbescheinigung bereits bei einem früheren Antrag vorgelegen hat.

(4) Das Hauptzollamt setzt den Erstattungsbetrag durch Bescheid fest. Der Erstattungsbetrag wird auf das vom Antragsteller angegebene Konto überwiesen.

§ 21

Vom Abgabenschuldner zu erbringende Nachweise

(1) Dem Erstattungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. geeignete Belege für den Nachweis der Belastung mit der Basisabgabe und der Zusatzabgabe und
2. eine Bescheinigung über das Erfüllen der nach den in § 1 genannten Rechtsakten für eine Erstattung der

Abgaben wegen Flächenstilllegung eingegangenen Verpflichtungen (Flächenstilllegungsbescheinigung).

(2) Für die Belege nach Absatz 1 Nr. 1 gilt § 18 Abs. 2 entsprechend. Hat eine für die Dauer der Stilllegung ausgestellte Flächenstilllegungsbescheinigung bei einem früheren Antrag nach § 20 Abs. 2 bereits vorgelegen, ist die erneute Vorlage der Bescheinigung nicht erforderlich, soweit sie noch gültig ist.

(3) Die Flächenstilllegungsbescheinigungen sind den Erzeugern, die die für eine Erstattung der Abgaben wegen ihrer Teilnahme an gemeinschaftsrechtlichen Maßnahmen zur Flächenstilllegung geforderten Verpflichtungen eingegangen sind, bis zum 31. Mai des Wirtschaftsjahres, für das die Erstattung erfolgen kann, von Amts wegen durch die Landesstellen auszustellen. Auf das Verwaltungsverfahren der Landesstellen finden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung, soweit in dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Außer im Fall der Stilllegung in der Form der Rotationsbranche können die Landesstellen die Flächenstilllegungsbescheinigung für die Dauer der jeweiligen Stilllegung ausstellen. In der Flächenstilllegungsbescheinigung sind anzugeben

1. Name und Anschrift des Erzeugers,
2. die Form der Stilllegung sowie den Umfang der stillgelegten Flächen in Teilen vom Hundert,
3. die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung,
4. die ausstellende Stelle.

(5) Ist eine Flächenstilllegungsbescheinigung für die Dauer der Stilllegung ausgestellt, ist die ausstellende Landesstelle verpflichtet, die Flächenstilllegungsbescheinigung, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, zu widerrufen, wenn sich auf Grund von Meldungen des Erzeugers oder von behördlichen Überprüfungen ergibt, daß die Voraussetzung für die Erteilung der Flächenstilllegungsbescheinigung nicht oder nicht mehr erfüllt wird. Wird die Voraussetzung für die Erteilung der Flächenstilllegungsbescheinigung in einem späteren Wirtschaftsjahr wieder erfüllt, ist eine neue Flächenstilllegungsbescheinigung entsprechend Absatz 3 auszustellen; Absatz 4 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

(6) Für die Rücknahme oder den Widerruf (Aufhebung) einer Flächenstilllegungsbescheinigung gilt § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen.

(7) Die Landesstellen überprüfen in jedem Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der geographischen Verteilung der Flächen und der Betriebe der Erzeuger durch Stichproben, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Flächenstilllegungsbescheinigung erfüllt sind. Dabei sind auch Kontrollen in den Betrieben der Antragsteller durchzuführen. Zur Durchführung der Kontrollen sind insbesondere die bei den Antragstellern vorhandenen betrieblichen und geschäftlichen Unterlagen heranzuziehen. Über die Durchführung und das Ergebnis der einzelnen Kontrollen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

(8) Im Fall der Aufhebung einer Flächenstilllegungsbescheinigung ist die aufhebende Landesstelle verpflichtet, dem nach § 20 Abs. 2 Satz 1 zuständigen Hauptzollamt unverzüglich nach Erlaß des Aufhebungsbescheides eine

Mitteilung darüber zu übersenden, in der Namen und Anschrift des betroffenen Abgabenschuldners anzugeben sind. In der Mitteilung sind ferner anzugeben, der Grund für die Aufhebung und ob die sofortige Vollziehung des Aufhebungsbescheides angeordnet ist. Darüber hinaus ist die Landesstelle verpflichtet, dem Hauptzollamt unverzüglich mitzuteilen

1. den Zeitpunkt des Eintritts der Bestandskraft des Aufhebungsbescheides,
2. den Zeitpunkt und das Ergebnis des endgültigen Abschlusses des jeweiligen Verfahrens, soweit der Aufhebungsbescheid außergerichtlich oder gerichtlich angefochten worden ist.

Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend im Fall eines Verfahrens, das auf den einstweiligen Rechtsschutz gerichtet ist.

VII. Überwachung

§ 22

Aufzeichnungspflichten bei der Vermarktung von unverarbeitetem Getreide

(1) Wer nach § 3 Abs. 1 oder 2 die Abgaben abzuführen hat, ist, über die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Aufzeichnungspflichten hinaus, verpflichtet,

1. ordnungsmäßige Bücher nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu führen,
2. in übersichtlicher Form getrennt für jeden Getreideerzeuger Aufzeichnungen über die Einzelheiten des Erwerbs des vermarkteten Getreides einschließlich der erworbenen Mengen, des gezahlten Kaufpreises, der einbehaltenen und abgeführten oder erstatteten Abgaben sowie über die Herkunft zu machen,
3. Aufzeichnungen über die Lagerung und den Verbleib der insgesamt von ihm erworbenen Mengen zu machen,
4. unverzüglich nach Ablauf der sich aus § 10 Abs. 2, 3 oder 4 ergebenden Erstattungsfrist eine Liste mit Namen und Anschrift der Abgabenschuldner zu erstellen, die eine Erstattung der Zusatzabgabe erhalten haben; in der Liste sind für jeden Abgabenschuldner der Erstattungsbetrag und die der Erstattung zugrundeliegenden Getreidemengen anzugeben.

Aus den Aufzeichnungen nach Satz 1 Nr. 2 muß die Art des erworbenen Getreides ersichtlich sein; dabei ist kenntlich zu machen, ob es sich um anerkanntes Saatgut, Saatgut-Rohware oder sonstiges Getreide handelt. Sind in den Aufzeichnungen auch Angaben über andere Warenarten enthalten, die dem Getreideerzeuger geliefert oder von diesem erworben worden sind, sind die sich auf das abgabepflichtige Getreide beziehenden Angaben besonders zu kennzeichnen.

(2) Im Falle des § 12 sind die nach der Saatgutaufzeichnungsverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 214) in ihrer jeweils geltenden Fassung zur Aufzeichnung verpflichteten Marktbeteiligten über die Aufzeichnungspflichten nach Absatz 1 hinaus verpflichtet, die in der Saatgutaufzeichnungsverordnung genannten Aufzeichnungen auch zum Zwecke der Überwachung der Abgabenerhebung nach dieser Verordnung zu machen.

(3) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Landwirte, die nach den Steuergesetzen keiner Buchführungspflicht unterliegen.

§ 23

Aufzeichnungspflichten bei der Vermarktung von Getreide in der Form von Verarbeitungserzeugnissen

(1) Ein Getreideerzeuger, der nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 die Abgaben abzuführen hat, ist, über die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Aufzeichnungspflichten hinaus, verpflichtet,

1. soweit die Verarbeitungserzeugnisse durch den Erzeuger selbst oder durch einen Dritten für Rechnung des Erzeugers auf dessen landwirtschaftlichen Betrieb durch eine mobile Anlage hergestellt worden sind, in übersichtlicher Form Aufzeichnungen zu machen über
 - a) Art und Menge der hergestellten Verarbeitungserzeugnisse,
 - b) Art und Menge des zur Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse eingesetzten Getreides, getrennt nach selbsterzeugtem und zugekauftem Getreide,
 - c) Art und Menge der zur Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse eingesetzten sonstigen Waren und Güter,
 - d) Zusammensetzung der hergestellten Verarbeitungserzeugnisse nach ihren jeweiligen Bestandteilen, wobei die Angabe der Bestandteile in Teilen vom Hundert zu erfolgen hat,
 - e) bei der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse angefallene Abfall- und Nebenerzeugnisse nach ihrer jeweiligen Art und Menge und ihres Verbleibs,
 - f) Datum der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse,
 - g) Namen und Anschrift des jeweiligen Dritten, der die Verarbeitungserzeugnisse hergestellt hat,
 - h) Namen und Anschrift der Marktbeteiligten, an die der Erzeuger die Verarbeitungserzeugnisse geliefert hat,
 - i) Art und Menge der gelieferten Verarbeitungserzeugnisse;
2. soweit die Verarbeitungserzeugnisse durch einen Dritten für Rechnung des Erzeugers außerhalb dessen landwirtschaftlichen Betriebes hergestellt worden sind, in übersichtlicher Form Aufzeichnungen zu machen über
 - a) Namen und Anschrift des jeweiligen Dritten, der die Verarbeitungserzeugnisse hergestellt hat,
 - b) die dem Dritten zur Verfügung gestellten Mengen Getreide, getrennt nach Art, Qualität sowie nach selbsterzeugtem oder zugekauftem Getreide,
 - c) Art und Menge der durch den Dritten hergestellten und an den Erzeuger zurückgegebenen Verarbeitungserzeugnisse nach ihrer Zusammensetzung, wobei die in den Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Bestandteile getrennt nach Getreide und der Summe der sonstigen Bestandteile nach Teilen vom Hundert anzugeben sind und bezüglich des enthaltenen Getreides anzugeben ist, um welche Art und Qualität es sich bei der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse gehandelt hat sowie welcher Getreideanteil dem vom Erzeuger zur Verfügung gestellten Getreide entspricht,

tionserzeugnisse gehandelt hat sowie welcher Getreideanteil dem vom Erzeuger zur Verfügung gestellten Getreide entspricht,

- d) Art und Menge der weitergelieferten Verarbeitungserzeugnisse sowie das Datum der Weiterlieferung,
- e) Namen und Anschrift der Marktbeteiligten, an die der Erzeuger die Verarbeitungserzeugnisse weitergeliefert hat.

(2) Hinsichtlich der Qualität sowohl des vom Erzeuger dem Dritten zur Verfügung gestellten als auch des in den an den Erzeuger zurückgegebenen Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Getreides muß aus den Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben b und c mindestens ersichtlich sein, ob es sich bei den jeweils betroffenen Mengen um Getreide handelt, das zur Herstellung eines Verarbeitungserzeugnisses für den menschlichen Verzehr oder zum Zwecke der tierischen Ernährung, auch in der Form von Verarbeitungserzeugnissen, geeignet ist. Soweit der Erzeuger eine Feststellung der Qualität verlangt, muß dies zum Zeitpunkt der Anlieferung erfolgen und aus den Aufzeichnungen ersichtlich sein; anderenfalls ist das zur Verfügung gestellte Getreide als zum Zwecke der tierischen Ernährung geeignet anzusehen.

(3) Soweit für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse bereits Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten nach Vorschriften des Verbrauchsteuerrechts bestehen, können die darin vorgeschriebenen Aufzeichnungen und Buchführungen an Stelle der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Aufzeichnungen zum Zwecke der Überwachung der Abgabenerhebung nach dieser Verordnung verwandt werden.

§ 24

Aufzeichnungspflichten der Verarbeiter von Getreide

(1) Wer als Marktbeteiligter Getreide durch einen Erzeuger mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zur Verfügung gestellt erhält und für diesen aus Getreide Verarbeitungserzeugnisse herstellt (Verarbeiter), ist verpflichtet,

1. ordnungsmäßige Bücher nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu führen,
2. in übersichtlicher Form Aufzeichnungen, getrennt für jeden Erzeuger, zu machen über
 - a) Namen und Anschrift des jeweiligen Erzeugers,
 - b) Art, Qualität und Menge des zur Verfügung gestellten Getreides, sowie das Datum der Anlieferung,
 - c) Art und Menge der hergestellten und zurückgegebenen Verarbeitungserzeugnisse nach ihrer jeweiligen Zusammensetzung, wobei die in den Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Bestandteile getrennt nach Getreide und der Summe der sonstigen Bestandteile nach Teilen vom Hundert anzugeben sind und bezüglich des enthaltenen Getreides anzugeben ist, um welche Art und Qualität es sich bei der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse gehandelt hat sowie welcher Getreideanteil dem vom Erzeuger zur Verfügung gestellten Getreide entspricht,

d) die bei der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse angefallenen Abfall- und Nebenerzeugnisse nach ihrer Art und Menge sowie ihres Verbleibs.

(2) Hinsichtlich der Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben b und c über die Qualität der betroffenen Getreidemengen gilt § 23 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der zur Aufzeichnung nach Absatz 1 verpflichtete Verarbeiter ist verpflichtet, dem Erzeuger bei der Übergabe der Verarbeitungserzeugnisse eine schriftliche Abrechnung auszustellen, die die Angaben enthalten muß, die es dem Erzeuger ermöglichen, seiner Aufzeichnungspflicht nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 nachzukommen.

§ 25

Besondere Bestimmungen bei der Lohnverarbeitung von Getreide

(1) Ein Vertrag zwischen einem Erzeuger und einem Verarbeiter, in dem sich der Verarbeiter verpflichtet, aus von dem Erzeuger zur Verfügung gestellten Getreide ein Verarbeitungserzeugnis herzustellen und dieses Verarbeitungserzeugnis dem Erzeuger zurückzugeben (Lohnverarbeitung), ist schriftlich abzuschließen.

(2) Soweit in dem Vertrag nach Absatz 1 vereinbart wird, daß die von den Vertragsparteien gegenseitig zu erfüllenden Verpflichtungen in Teilmengen während eines bestimmten Zeitraumes erbracht werden können (Dauerlohnverarbeitungsvertrag), darf der Vertrag längstens für die Dauer des jeweils laufenden Wirtschaftsjahres geschlossen werden. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer ist der Verarbeiter verpflichtet festzustellen, ob und welche Mengen des vom Erzeuger zum Zwecke der Lohnverarbeitung gelieferten Getreides nicht verarbeitet und in der Form von Verarbeitungserzeugnissen an den Erzeuger zurückgegeben worden sind (Saldo). Dieser Saldo ist in den besonderen Aufzeichnungen nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 gesondert auszuweisen.

(3) Übernimmt der Verarbeiter die saldierten Mengen in der Weise, daß er in Erfüllung eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes vom Erzeuger die Verfügungsmacht an den betroffenen Mengen Getreide erhält (Vermarktung im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte), ist er verpflichtet, seiner nach § 4 abzugebenden Abgabeanmeldung eine Berechnung des Saldos beizufügen.

§ 26

Besondere Bestimmungen bei der Lagerung, Lohn Trocknung oder Lohnbeizung von Getreide

(1) Wer als Marktbeteiligter von einem Erzeuger mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften Getreide zur Lagerung oder Trocknung erhält, um es nach Ablauf der vereinbarten Lagerdauer oder der Trocknung an den Erzeuger zurückzugeben, ist verpflichtet,

1. ordnungsmäßige Bücher nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu führen,
2. in übersichtlicher Form Aufzeichnungen, getrennt für jeden Erzeuger, zu machen über
 - a) Namen und Anschrift des jeweiligen Erzeugers,

b) Art, Qualität und Menge des zu lagernden oder zu trocknenden Getreides sowie das Datum der Anlieferung,

c) Art, Qualität und Menge des an den Erzeuger nach Lagerung oder Trocknung zurückgegebenen Getreides sowie das Datum der Rückgabe.

(2) Der in Absatz 1 genannte Marktbeteiligte ist verpflichtet, dem Erzeuger eine Abrechnung über die Lagerung oder Lohn Trocknung auszustellen, in der insbesondere die in Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben b und c vorgesehenen Angaben enthalten sein müssen.

(3) Hinsichtlich der Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben b und c über die Qualität der betroffenen Getreidemengen gilt § 23 Abs. 2 entsprechend.

(4) Ein Vertrag zwischen einem Erzeuger und einem in Absatz 1 genannten Marktbeteiligten über die Lagerung oder Trocknung von Getreide ist schriftlich abzuschließen. § 25 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Im Falle der Lohnbeizung von Getreide, das für die Verwendung als Saatgut auf dem landwirtschaftlichen Betrieb des Erzeugers bestimmt ist, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 27

Aufzeichnungspflichten bei der Ausfuhr, dem Versand oder der Lieferung von Getreide

Soweit ein Erzeuger nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 verpflichtet ist, die Abgaben anzumelden und abzuführen, gelten für die ihm obliegenden Aufzeichnungspflichten die §§ 22 und 23 entsprechend.

§ 28

Aufzeichnungspflichten für die Kleinerzeugerbescheinigung und die Flächenstilllegungsbescheinigung

(1) Ein Getreideerzeuger, der eine Kleinerzeugerbescheinigung oder eine Flächenstilllegungsbescheinigung beantragt oder erhält, ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäße Bücher zu führen,
2. in übersichtlicher Form besondere Aufzeichnungen über die Größe, Ort und Lage der von ihm landwirtschaftlich genutzten Flächen nach Gemarkung, Flur und Flurstück zu machen und dabei Flächen, die im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte stillgelegt sind, unter Angabe der Art der Stilllegung besonders zu kennzeichnen.

Ist es dem Erzeuger nicht möglich, für einzelne Flächen in seinen Aufzeichnungen nach Satz 1 Nr. 2 Gemarkung, Flur und Flurstück anzugeben, hat er statt dessen die ortsübliche Grundstücks- oder Lagebezeichnung anzugeben. Anstelle der Aufzeichnungen nach Satz 1 Nr. 2 kann der Erzeuger die erforderlichen Angaben in einer Karte mit einem ausreichend kleinen Maßstab eintragen, aus der mit genügender Sicherheit die genaue Lage seiner landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erkennen ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Landwirte, die nach den Steuergesetzen keiner Buchführungspflicht unterliegen.

§ 29

Aufbewahrungspflichten

(1) Soweit nach anderen Rechtsvorschriften nicht längere Aufbewahrungspflichten bestehen, sind aufzubewahren

1. für die Dauer von sechs Jahren
 - a) die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Aufzeichnungen,
 - b) die in den §§ 22 bis 27 vorgeschriebenen Bücher und Aufzeichnungen,
 - c) die sich auf sämtliche vorstehend genannten Bücher und Aufzeichnungen beziehenden Belege, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen;
2. für die Dauer von drei Jahren
 - a) die in § 28 vorgeschriebenen Bücher, Aufzeichnungen und Karten, einschließlich der sich darauf beziehenden Schriftstücke oder sonstigen Unterlagen,
 - b) die sich auf einen Antrag auf Gewährung der Beihilfe nach § 17 oder einen Antrag auf Erstattung der Abgaben nach § 20 beziehenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen, insbesondere die für den Nachweis der Belastung mit den Abgaben erforderlichen Belege.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für Belege zum Nachweis der Belastung mit den Abgaben beginnt mit der Rückgabe dieser Belege durch das zuständige Hauptzollamt an den Antragsteller.

§ 30

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Zum Zwecke der Überwachung der Abgabenerhebung haben der Abgabenschuldner, der nach den in § 1 genannten Rechtsakten Zahlungspflichtige sowie die in § 24 und § 26 genannten Marktbeteiligten den zuständigen Stellen der Bundesfinanzverwaltung das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke und sonstige Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung sind die in Satz 1 genannten Auskunftspflichtigen verpflichtet, auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit die zuständigen Stellen der Bundesfinanzverwaltung dies verlangen.

(2) Hinsichtlich der Überwachung der Meldepflichten nach § 13 gilt Absatz 1 entsprechend; an die Stelle der zuständigen Stellen der Bundesfinanzverwaltung tritt die Bundesanstalt.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Ausstellung der Kleinerzeugerbescheinigung oder der Flächenstilllegungsbescheinigung hat der Abgabenschuldner den Beauftragten der zuständigen Landesstellen das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie das Betreten und Besichtigen der von ihm landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten; im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 31

Muster und Vordrucke

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann für

1. die Abgabeanmeldungen nach § 4 Abs. 1, § 5, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 bis 2 sowie nach § 12 Abs. 1, 2 und 3,
 2. die Berechnung nach § 6 Abs. 4,
 3. die Anträge nach § 14 Abs. 2, § 17 Abs. 2 und § 20 Abs. 2
- Muster in der Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung bekanntgeben oder Vordrucke bei den zuständigen Zollstellen bereithalten.

(2) Die Bundesanstalt kann für die Meldungen nach § 13 Muster im Bundesanzeiger bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten.

(3) Für den Antrag nach § 18 Abs. 4 oder § 34 Abs. 8 können die Länder ein Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten.

(4) Soweit nach den Absätzen 1 bis 3 von den zuständigen Stellen Muster bekanntgegeben oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden.

§ 32

Verjährung

Die Ansprüche auf Grund dieser Verordnung verjähren in fünf Jahren; bei hinterzogenen Beträgen beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe anzumelden war. Im übrigen gelten für die Verjährung die Vorschriften der §§ 230 bis 232 der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 oder 3 oder
 2. § 10 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 oder 3
- die Zusatzabgabe nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.

§ 34

Übergangsregelung

(1) Auf vor dem 1. Juli 1988 entstandene Abgabenschulden sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis zum 30. Juni 1988 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Auf in der Zeit vom 1. bis einschließlich 26. Juli 1988 entstandene Abgabenschulden sind die Vorschriften dieser Verordnung in der in der genannten Zeit geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Abweichend von § 8a Abs. 2 ist im Wirtschaftsjahr 1988/89 der Antrag auf Erstattung der Zusatzabgabe bis zum 14. April 1989 zu stellen.

(4) Abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 2 ist der Antrag auf Gewährung der Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1988/89 bis zum 29. September 1989 bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Hauptzollamt zu stellen.

(5) Abweichend von § 8e Abs. 2 Satz 2 ist der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger für das Wirtschaftsjahr 1988/89 bis zum 31. August 1989 bei den zuständigen Landesstellen zu stellen.

(6) Auf die Erstattung der Zusatzabgabe oder die Gewährung der Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1988/89 sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis zum 30. Juni 1989 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(7) Auf vor dem 1. Juli 1989 entstandene Abgabenschulden bei der Vermarktung von Saatgut-Rohware nach § 12 Abs. 2 ist die Anlage zu dieser Verordnung in ihrer bis zum 30. Juni 1989 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(8) Abweichend von § 18 Abs. 3 und 4 wird für das Wirtschaftsjahr 1989/90 die Kleinerzeugerbescheinigung vorbehaltlich des Satzes 6 nur auf besonderen Antrag durch die Landesstellen ausgestellt. Der Antrag ist bis zum 31. März dieses Wirtschaftsjahres bei den Landesstellen schriftlich einzureichen; später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Antrag muß enthalten

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. die Angabe der Größe der am ersten Tag des Wirtschaftsjahres 1989/90 landwirtschaftlich genutzten Fläche,

3. die Erklärung, daß der Antragsteller Getreideerzeuger ist.

Der Antragsteller hat die Richtigkeit der Angabe nach Satz 3 Nr. 2 glaubhaft zu machen; er kann sich dabei der Versicherung an Eides Statt bedienen. Die Glaubhaftmachung ist nicht erforderlich, wenn der Antragsteller sich in seinem Antrag damit einverstanden erklärt, daß die Angabe nach Satz 3 Nr. 2 anhand der Verwaltungsunterlagen über seinen Antrag auf Einkommensausgleich für das Kalenderjahr 1989 nach dem Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft oder der Verwaltungsunterlagen über einen Antrag auf Verbilligung nach dem Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz überprüft werden kann; eine Überprüfung muß anhand dieser Verwaltungsunterlagen möglich sein. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß bereits für das Wirtschaftsjahr 1989/90 die Kleinerzeugerbescheinigung nach den in § 18 Abs. 3 Satz 1 oder § 18 Abs. 4 oder § 19 genannten Verfahren auszustellen ist; dabei sind für die Kleinerzeugerbescheinigung Formvorschriften festzulegen, um zu gewährleisten, daß der Empfänger der Bescheinigung Getreideerzeuger ist.

§ 35

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen, auch im Land Berlin.

§ 36

(Inkrafttreten)

Anlage

(zu § 12 Abs. 2)

**Berechnungsfaktoren
bei der Abgabenerhebung auf Saatgut-Rohware**

Saatgetreideart	Berechnungsfaktor
1. Wintergerste	0,40
2. Winterroggen	0,40
3. Winterweichweizen	0,40
4. Winterhartweizen	0,25
5. Triticale	0,50
6. Sommergerste	0,30
7. Sommerroggen	0,20
8. Sommerweichweizen	0,40
9. Sommerhartweizen	0,25
10. Hafer	0,35
11. Mais	0,15
12. Spelz (Dinkel)	0,20

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 3, ausgegeben am 27. Januar 1990

Tag	Inhalt	Seite
22. 1. 90	Gesetz zum Europäischen Übereinkommen vom 16. Mai 1972 über Staatenimmunität <small>neu: 188-38</small>	34
4. 1. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht	57
4. 1. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmelde-satellitenorganisation „INTELSAT“	58
4. 1. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	58
5. 1. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	59
9. 1. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Sozialcharta	59

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.